

## Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2022

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER  
Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel,  
TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, RITTER-  
ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** SERVATY Charles, Schöffe;  
KERSTGES Michelle, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2022
  2. Bezeichnung eines effektiven Vertreters und eines Ersatzvertreters in der Generalversammlung der Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH.
  3. Bezeichnung der Gemeindevertreter in der Generalversammlung der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale Scrl".
  4. Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH. Genehmigung von Anpassungen.
  5. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die IG Bütgenbach-Berg zwecks Erneuerung des Minigolfhauses auf dem Marktplatz in Bütgenbach.
  6. Installation einer Photovoltaikanlage für die Pumpstation Schlangenvenn. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens.
  7. Anschaffung eines neuen Mährotorkopfes für den Schlegelmulcher des technischen Dienstes der Gemeinde.
  8. Prinzipieller Beschluss über die Verlegung eines privaten Forstweges in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck, und den Abschluss eines Dienstbarkeitsabkommens mit der Gemeinde Büllingen für einen neu zu schaffenden Forstweg.
  9. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf bzw. Tausch von Teilstücken aus Gemeindeparzellen in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck zur Betriebserweiterung. Antrag des Unternehmens EIFEL-HOLZ AG.
  10. Interne Anwerbung von zwei endgültigen Verwaltungsbediensteten D bei der Gemeindeverwaltung.
- 

### 1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2022

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2022 wird mit 13 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau TÖLLER-SCHOFFERS) angenommen.

### 2° Bezeichnung eines effektiven Vertreters und eines Ersatzvertreters in der Generalversammlung der Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.05.2021, mit welchem der Gemeinderat die Fusion durch Übernahme der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel (OEWBE) durch Gründung einer neuen G.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) genehmigte;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der ÖWOB G.m.b.H. vom 21.03.2022, wonach die Statuten der neuen Wohnungsbaugesellschaft in Artikel 35.1 wie folgt angepasst wurden:

*"Die stimmberechtigten Aktionäre, die keine natürlichen Personen sind, bezeichnen jeweils zwei Vertreter (einen effektiven Vertreter und einen Ersatzvertreter), die das Stimmrecht über alle vom betreffenden Aktionär gehaltenen Aktion in der Generalversammlung ausüben."*

In Erwägung, dass somit ein neuer effektiver Vertreter des Gemeinderates in der Generalversammlung der ÖWOB sowie ein Ersatzvertreter bezeichnet werden sollten;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35, Absatz 2;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidaturen von Frau Nadia SARLETTE als effektiver Vertreterin und von Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX als Ersatzvertreterin vorliegen;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten:

BESCHLIESST einstimmig:

- Frau Nadia SARLETTE wird als effektive Vertreterin der Gemeinde Bütgenbach in der Generalversammlung der Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH bestimmt;
- Frau Marliese RITTER-ARGEMBEAUX wird als Ersatzvertreterin der Gemeinde Bütgenbach in der Generalversammlung der Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH bestimmt;

Mitteilung hiervon ergeht an die Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien G.m.b.H.

### **3° Bezeichnung der Gemeindevertreter in der Generalversammlung der Interkommunalen "ECETIA Intercommunale Scrl"**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 29.11.2021, womit der Gemeinderat den Beitritt der Gemeinde Bütgenbach zu den Sektoren „Allgemeines Recht“, „Immobilien“, „Operatives Management und externe Beratung“ und „öffentliche Immobilienförderung“ der Interkommunalen „ECETIA Intercommunale SCRL“ mit Sitz in 4000 LÜTTICH, Rue Sainte-Marie 5, genehmigte und das folgende Kapital zeichnete:

- Einen Anteil „A“ mit einem Einheitswert von 225,00 € (gratis übertragen)
- Einen Anteil „I1“ mit einem Einheitswert von 25,00 €
- Einen Anteil „M“ mit einem Einheitswert von 25,00 €
- Einen Anteil „P“ mit einem Einheitswert von 25,00 €;

In Erwägung, dass der Gemeinderat nun zur Bezeichnung der fünf Gemeindevertreter in der Generalversammlung der ECETIA Intercommunale SCRL schreiten sollte;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidaturen von Herrn Daniel FRANZEN, Herrn José HECK und Herrn Stéphan NOEL für die Mehrheit und von Herrn Hermann-Josef PAUELS und Herrn Elmar HEINDRICHS für die Opposition vorliegen;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichten:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Daniel FRANZEN, Herr José HECK, Herr Stéphan NOEL, Herr Hermann-Josef PAUELS und Herr Elmar HEINDRICHS werden als Vertreter der Gemeinde in der Generalversammlung der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SCRL bestimmt; Mitteilung hiervon ergeht an die Interkommunale ECETIA Intercommunale SCRL.

### **4° Allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH. Genehmigung von Anpassungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.04.2021, womit der Gemeinderat die allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach verabschiedete;

Aufgrund des hier vorliegenden Vorschlages von Anpassungen an der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St. Vith, zur Kenntnis genommen durch den Polizeirat der Polizeizone „Eifel“ in seiner Sitzung vom 22.03.2022;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt in den fünf Gemeinden der Polizeizone „Eifel“ die gleichen Strafmaßnahmen für kleinere Vergehen im Rahmen der öffentlichen Ordnung, der Sauberkeit und der Sicherheit anzuwenden:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die nachstehenden Abänderungen an der mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2021 genehmigten Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St. Vith, laut Vorschlag des Polizeirates vom 22.03.2021, werden hiermit genehmigt:

- Artikel 14.1 wird wie folgt ersetzt:  
*"Auf dem bewohnten Gemeindegebiet sind die Bürgersteige sauber und frei von Unkraut zu halten."*
- Der bisherige Artikel 14.3 wird aufgehoben. Der vormalige Artikel 14.4 wird zu Artikel 14.3 und der vormalige Artikel 14.5 wird zu Artikel 14.4;
- Im neuen Artikel 14.3 wird im ersten Satz zwischen der Wortfolge *„die durch Artikel 14.1 bis“* und der Wortfolge *„auferlegten Maßnahmen“* der Wortlaut *"14.3"* durch *„14.2“* ersetzt;
- Der Titel von Artikel 23 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
*"Artikel 23 - Anbau von Hackbaufrüchten oder gleichgestellten Pflanzen in Hanglage"*
- Artikel 27.5 wird wie folgt ersetzt:  
*"Die öffentlichen Mülltonnen dienen ausschließlich zur Ablage von kleinen spontan und außerhalb des Wohnsitzes entstandenen Abfällen, die von Passanten benutzt werden dürfen, sowie zur Ablage von verpackten Hundexkrementen."*
- Titel 9 bzgl. der Ferienlager wird wie folgt ersetzt:

**"TITEL 9: FERIENLAGER (JUGENDLAGER, ZELTLAGER, ...) & KAMPIEREN**

**Artikel 75 - Begriffsbestimmung/Definitionen**

Art. 75.1.: **Ferienlager (Jugendlager, Zeltlager, Lager, ...):**

*Aufenthalt einer Gruppe (z.B. Jugendgruppe) von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Übernachtungen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, auf einem Gelände im Freien, in Zelten in Gebäuden oder Gebäudeteilen, oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vom 23.01.2017 unterworfen sind.*

Art. 75.2.: **Ferienlagerstätte:**

*Der Ort, an dem ein Ferienlager stattfindet, wird als Ferienlagerstätte bezeichnet.*

Art. 75.3.: **Betreiber der Ferienlagerstätte / Betreiber:**

*die Person, die als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Gruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt.*

Art. 75.4.: **Gruppe / Mieter:**

*vertreten durch einen volljährigen Lagerverantwortlichen, der solidarisch im Namen einer Gruppe mit dem Betreiber die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft.*

Art. 75.5: **Lagerfeuer:**

*Unter Lagerfeuer versteht man in vorliegenden Texten jegliches Entzünden von Feuer, welches sich durch seine außergewöhnliche Größe von einer kleinen Feuerstelle unterscheidet. Das bei Beginn oder Ende eines Ferienlagers entzündet rituelle Feuer gilt als Lagerfeuer.*

Art. 75.7.: **Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge:**

*Jegliches Fahrzeug, welches dauerhaft oder nur für eine bestimmte Zeit zum Zweck der Übernachtung, eingerichtet wurde.*

Art. 75.8.: **Fahrendes Volk**

*Nicht sesshafte Minderheitengruppe, die von Ort zu Ort reist und die größtenteils keinen festen Wohnsitz pflegt.*

Art. 75.9.: **Tourismusdekret:**

*Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23/01/2017 zur Förderung des Tourismus.*

#### **UNTERTITEL 9.A: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR FERIENLAGER**

##### **Artikel 76 - Beantragung einer Genehmigung einer Ferienlagerstätte**

Art. 76.1.: *Unbeschadet der Bestimmungen des Tourismusdekrets, muss der Betreiber für jedes betroffene Gebäude und/oder Gelände sowie jeden betroffenen Gebäudeteil, das er als Ferienlager zur Verfügung stellt, über eine entsprechende Genehmigung der Gemeinde verfügen.*

Art. 76.2.: *Der Antrag auf Genehmigung der Einrichtung einer „Ferienlagerstätte für Gruppen“ muss mindestens folgende Informationen umfassen:*

- *Vorname, Name, Adresse und E-Mail-Adresse des Antragstellers;*
- *Ortschaft, Flurbezeichnung und Nummer(n) der Parzelle(n), auf der die Ferienlagerstätte eingerichtet werden soll;*
- *Auszug aus der Katasterkarte inkl. Einzeichnung der Feuerstelle;*
- *Zusätzlich für Gebäude oder Gebäudeteile: Vorlage eines günstigen Brandschutzberichts der Hilfeleistungszone DG, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Gruppe untergebracht werden soll, den erforderlichen Brandschutzbestimmungen entspricht;*
- *Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Geländes oder Gebäudes ist: das schriftliche Einverständnis des / der Eigentümer der Liegenschaft;*
- *Angaben zu den vorgesehenen bzw. vorhandenen sanitären Einrichtungen.*

Art. 76.3.: *Die Genehmigung wird ausgestellt durch das Gemeindegremium für eine Dauer von*

- *maximal 5 Jahren im Falle eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles;*
- *maximal 10 Jahren im Falle eines Geländes.*

Art. 76.4.: *Die Genehmigung legt die Höchstanzahl der zugelassenen Teilnehmer fest. In allen Fällen berücksichtigt das Gemeindegremium zur Bestimmung der Höchstanzahl:*

- *dass nicht mehr als 1,3 Personen pro 100 m<sup>2</sup> nutzbarer Fläche für den Zeltaufbau (d.h. ohne Zonen entlang von Wäldern oder Wasserläufen, Zonen mit Hochwasserrisiko oder mit starker Steigung, ...) zugelassen werden;*
- *die Lage (in einer geschlossenen Ortschaft oder außerhalb einer Ortschaft, in der Nähe von bereits genehmigten Ferienlagerstätten, ...);*
- *das Gutachten der Direktion Natur und Forsten bzw. das Brandschutzgutachten bei Gebäuden und Gebäudeteilen;*

*Die maximal zugelassene Anzahl Teilnehmer darf 100 Personen nicht überschreiten. Das Gemeindegremium kann mehr als 100 Personen für eine Ferienlagerstätte zulassen, wenn ausreichend Platz zur Verfügung steht, wobei in diesem Fall folgende Formel angewendet wird:*

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Für den Zeltaufbau nutzbare Fläche in m}^2 - 7.700 \text{ m}^2} \\ & \quad \quad \quad 2,6 \times 100 \\ & = X \text{ Personen zzgl. zu den 100 Personen} \\ & \quad \quad \quad \text{(Dezimalzahlen werden aufgerundet.)} \end{aligned}$$

Art. 76.5.: *Mit Erteilung der Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen durch das Gemeindegremium erhält der Betreiber per E-Mail eine Informationsmappe die jährlich aktualisiert wird. Die aktualisierte Informationsmappe wird dem Betreiber bis spätestens zum 15.06. des betreffenden Jahres zugestellt und enthält mindestens folgende Informationen:*

- *eine Abschrift der Verwaltungspolizeiverordnung betreffend Ferienlager (UNTERTITEL 9A);*
- *Gemeindevorordnung bezüglich der Mülltrennung und -entsorgung;*
- *Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters, evtl. Jagdgebiete und -zeiten);*
- *Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;*
- *Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte, Forstamt, lokale Polizei und Gemeindedienste.*

Art. 76.6.: *Die Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen ist ein persönlicher und nicht übertragbarer Titel. Sie kann vom Gemeindegremium ausgesetzt, widerrufen oder nicht erneuert werden, wenn der Inhaber gegen eine in diesem Zusammenhang festgelegte Verordnung verstößt oder die Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt. Im Falle der Aussetzung, des Entzugs oder der Nichtverlängerung der Genehmigung hat der Betroffene keinen Anspruch auf Entschädigung.*

Art. 76.7.: *Jeder Besitzer einer Lagerstättengenehmigung für Gruppen ist verpflichtet, deren Bedingungen streng zu beachten und sicherzustellen, dass der Zweck der Genehmigung anderen nicht schadet oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gesundheit oder Sauberkeit beeinträchtigt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der schuldhaften oder unverschuldeten Ausübung der von der Genehmigung erfassten Tätigkeit ergeben können.*

#### **Artikel 77 – Sicherheit und Sauberkeit an Lagerstätten**

Art. 77.1.: *Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen Ferienlager stattfinden: Betreiber und Mieter vergewissern sich, dass die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:*

Art. 77.1.1.: *Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Gäste pro Saal:*

- *Wenn keine Betten durch den Betreiber bereitgestellt werden: 1 Person pro 3 m<sup>2</sup> Nutzfläche im Schlafsaal*
- *Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Die Betten müssen direkt am Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Person.*

Art. 77.1.2.: *Anzahl und Breite der Ausgänge:*

- *1 cm pro Person, mit einer Mindestbreite von 80 cm pro Ausgang*
- *Wenn mehr als 20 Personen pro Etage / Saal untergebracht werden, muss ein zweiter Ausgang vorgesehen werden. Der zweite Ausgang kann eine Leiter bzw. eine Rutsche sein, oder ein Fenster, wenn die Bodenhöhe ab Fensterkante weniger als 1 m beträgt.*

Art. 77.1.3.: *Konstruktion:*

- *Es darf keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung verwendet werden.*
- *Wenn sich der Schlafsaal in zweitem Obergeschoss oder höher befindet, muss die tragende Struktur des Gebäudes eine Feuerwiderstandsdauer R60 aufweisen, die Treppe eine Feuerwiderstandsdauer R30. Ansonsten muss die Treppe nur ausreichend stabil und fest sein.*
- *Kein Zugang ist erlaubt zu Räumen / Lagern ... des Betreibers. Vom Nutzer außerhalb des Ferienlagers genutzte Räumlichkeiten sind vom Lagerbetrieb bestenfalls REI60 abgetrennt.*

Art. 77.1.4.: *Technische Einrichtung:*

- *Rauchmelder: mind. 1 pro Schlafsaal und pro 80 m<sup>2</sup>, bei mehr als 5 Rauchmeldern sollten diese untereinander verbunden sein;*

- *Manueller Räumungsalarm: mind. 1 Druckknopf pro Schlafsaal und pro Etage (gut sichtbar und zugänglich angebracht). Die Anzahl der Sirenen ist derart, dass das Alarmsignal im gesamten Gebäude gut wahrnehmbar ist;*
- *Notbeleuchtung in den Schlafsälen und den Fluchtwegen/Treppen;*
- *Falls das Gebäude durch eine Zentralheizung beheizt wird, bildet der Heizraum eine Brandabteilung (Wände/Decken mind. REI60, Zugangstüre EI<sub>130</sub>), ein automatischer Feuerlöscher schützt den Brenner;*

*Art. 77.1.5.: Erforderliche Löschmittel:*

- *in Küchen: 5 kg CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher, sowie eine Löschdecke*
- *pro Etage / Saal: 1 x 6 kg ABC Pulverlöscher (oder gleichwertiges)*

*Art. 77.1.6.: Verboten:*

- *andere Beleuchtung als elektrische;*
- *mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;*
- *offene Feuer im Gebäude;*
- *Gasflaschenlager im Gebäude;*
- *Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;*
- *Kinder allein ohne Betreuer in dem Gebäude übernachten lassen.*

*Art. 77.1.7.: Periodische Kontrollen:*

- *Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) und Gas: alle 5 Jahre durch ein externes Kontrollorgan.*
- *Löschmittel und Heizung: jährlicher Unterhalt und Wartung durch den Installateur / Lieferant.*
- *Vor jedem Ferienlager: Test des Alarms, der Beleuchtung, der Rauchmelder und des Zustands der Löschmittel durch den Betreiber.*

*Art. 77.2.: Hochbauten:*

*Art. 77.2.1.: Die Lagerverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass von Hochbauten keine Gefahr für Personen ausgeht.*

*Art. 77.2.2.: Es ist untersagt, sich nachts auf Hochbauten aufzuhalten oder dort zu übernachten.*

*Art. 77.3.: Sanitäre Einrichtungen in einem Ferienlager:*

*Art. 77.3.1.: Der Betreiber der Ferienlagerstätte (Betreiber) ist verpflichtet, Sanitäreinrichtungen (Toiletten und Waschmöglichkeiten) vorzusehen. Pro angefangene Tranche von 50 Teilnehmern, ist mindestens eine Toilette und eine Waschmöglichkeit vorzuhalten.*

*Art. 77.3.2.: Als adäquate Toiletten werden angesehen: vollständig geschlossene Toilettenkabinen (Kompost- bzw. Trockentoiletten, Chemietoiletten, Toilettenwagen) oder WCs in einem Gebäude mit Anschluss an eine Faulgrube oder Schwemmkanalisation.*

*Art. 77.3.3.: Unter Kompost- bzw. Trockentoilette versteht man eine vollständig geschlossene Kabine bestehend aus einer Sitzvorrichtung mit Toilettenbrille und einem Behälter mit Streugut (Sägemehl oder -späne). Die Grube zur Entsorgung der Fäkalien darf maximal 60 cm tief sein und muss mehrmals täglich durch die Lagergruppe (Mieter) mit einer Schicht Dreck und Kalk bedeckt werden. Bei Abreise der Gruppe muss diese die Grube komplett mit Erde auffüllen.*

*Art. 77.3.4.: Um Geruchsbelästigungen vorzubeugen, befindet sich die Grube zur Entsorgung der Fäkalien bevorzugt nicht unter der Toilette. In diesem Fall ist unter der Sitzvorrichtung ein Behälter aus Inox oder Zink anzubringen, welcher nach dem Toilettengang auf einem Komposthaufen oder in einer Grube von max. 60 cm Tiefe geleert wird. Der Komposthaufen oder die Grube muss sich in mindestens 25 Metern zu Oberflächengewässern befinden und sollte in mindestens 10 Metern Entfernung zu der Kompost- bzw. Trockentoilette angebracht werden.*

*Art. 77.3.5.: Aus hygienischen Gründen ist die Aushebung einer Grube mit Balken oder die Abdeckung der Toilette mit einer Plane oder*

ähnlichem nicht gestattet. Das Hinterlassen von Abwässern an anderen Stellen, als den davor vorgesehenen Sanitäreinrichtungen ist verboten.

Art. 77.3.6.: Der Betreiber der Ferienlagerstätte verantwortet und organisiert die regelmäßige Leerung der Chemietoiletten.

Art. 77.3.7.: Der Betreiber vergewissert sich, dass die Sanitäreinrichtungen mindestens 25 Metern von Oberflächengewässern entfernt stehen.

Art. 77.3.8.: Die Genehmigung für Ferienlagerstätten kann zusätzliche Bestimmungen und Einschränkungen bezüglich der erforderlichen sanitären Einrichtungen festlegen (z.B. um Verunreinigungen vorzubeugen, wenn die Lagerstätte sich in der Nähe von Oberflächengewässern, ... befindet).

Art. 77.3.9.: Der Betreiber der Ferienlagerstätte (Vermieter) ist verantwortlich dafür, dass den Lagergruppen (Mieter) ausreichend Brauchwasser für den täglichen Gebrauch zur Verfügung steht.

Art. 77.3.: Abfallentsorgung:

Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet, die Abfälle unmittelbar nach Abschluss des Ferienlagers fachgerecht zu entsorgen.

Art. 77.4.: Zusatzbestimmungen für Übernachtungen:

Unbeschadet der Bestimmungen des Forst- und des Feldgesetzbuches und dem Tourismusdekret ist das Übernachten untersagt:

- innerhalb aller Waldungen
- in einem Abstand von weniger als 30 Metern von diesen Waldungen oder hochstämmigen Bäumen;
- in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung.

#### **Art. 78 - Vermietung, Zurverfügungstellung und Anmeldung durch den Betreiber**

Art. 78.1.: Vermietung oder Zurverfügungstellung der Ferienlagerstätte:

Art. 78.1.1.: Der Betreiber der Lagerstätte ist verpflichtet vor Beginn eines Lagers mit dem jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

Art. 78.1.2.: Der Betreiber der Lagerstätte händigt dem Mieter vor Beginn eines Ferienlagers Folgendes aus:

- die gültige Ferienlagerstättengenehmigung des Gemeindegremiums;
- die vorliegende Polizeiverordnung;
- die Regelung des Forstamtes bezüglich der Abstände zu Gewässern und die Benutzung des Waldes (inkl. Verantwortlicher für die Jagd);
- die Haus- oder Lagerordnung.

Art. 78.1.3.: Die Haus- oder Lagerordnung des Gebäudes/Geländes umfasst mindestens folgende Informationen:

- die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Ferienlager gemäß der Genehmigung des Gemeindegremiums;
- Art und Anzahl der zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen;
- Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten;
- Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
  - Hilfsdienste, 112-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
  - Feuerwehr;
  - Polizei;
  - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

Art. 78.1.4.: *Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet vor Beginn und für die Dauer des Ferienlagers eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abzuschließen.*

Art. 78.1.5.: *Der Betreiber der Ferienlagerstätte muss für die Sicherheit der Feuerstellen sorgen.*

Art. 78.1.6.: *Der Betreiber der Ferienlagerstätte muss gewährleisten, dass im Notfall Polizei-, Feuerwehr-, Notdienst- und befugte Personenfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.*

Art. 78.1.7.: *Etwaige Aufenthalts- oder Abfallsteuern werden durch die Gemeinde erhoben und dem Betreiber in Rechnung gestellt; keinesfalls jedoch direkt dem Mieter.*

Art. 78.2.: *Anmeldung eines Ferienlagers durch den Betreiber:*

Art. 78.2.1.: *Der Betreiber der Ferienlagerstätte ist verpflichtet, spätestens 7 Kalendertage vor der Belegung der Ferienlagerstätte bei der Gemeindeverwaltung*

- *den Zeitraum der Belegung (mit Ankunfts- und Abreisedatum),*
- *den Namen der Gruppe,*
- *die vorgesehene Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie*
- *die Kontaktdaten des Lagerverantwortlichen (Vorname, Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),*

*schriftlich zu hinterlegen. Diese Angaben werden durch die Gemeindeverwaltung den zuständigen Behörden mitgeteilt.*

Art. 78.2.2.: *Unbeschadet Art. 78.2.1 müssen alle Belegungen von Ferienlagerstätten, die in den Zeitraum vom 01.06. – 31.08. fallen, bis spätestens zum 31.05. desgleichen Kalenderjahres bei der zuständigen Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden.*

**Art. 79 - Verpflichtungen für die Gruppe / den Mieter:**

Art. 79.1.: *Die Gruppe ist verpflichtet mindestens einen volljährigen Lagerverantwortlichen namentlich zu bezeichnen und die Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer, Kopie des Personalausweises) des Lagerverantwortlichen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.*

Art. 79.2.: *Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet, spätestens am ersten Tag des Ferienlagers oder, wenn der erste Tag des Ferienlagers auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, am darauffolgenden Arbeitstag bei der Gemeindeverwaltung, auf dessen Gemeindegebiet sich die Lagerstätte befindet, vorstellig zu werden,*

- *um die genaue Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie*
- *die Kontaktangaben des Lagerverantwortlichen gemäß Artikel 79.1 und alle Namen der Teilnehmer zu hinterlegen und*
- *den schriftlich abgeschlossenen Mietvertrag inkl. Anlagen vorzulegen, zwecks möglicher Überprüfung der vorliegenden Verordnung.*

Art. 79.3.: *Dem Lagerverantwortlichen obliegt die Aufsicht der Gruppe. Er muss dafür Sorge tragen, dass:*

- *die Lagerstätte jederzeit durch mindestens einen volljährigen Betreuer besetzt ist;*
- *jedes Kind unter 16 Jahren, welches die Lagerstätte bei Tag oder Nacht verlässt, von einem volljährigen Betreuer begleitet wird;*
- *Gruppen mit Kindern unter 16 Jahren, welche die Lagerstätte bei Tag oder Nacht verlassen, durch mindestens einen volljährigen Betreuer pro angefangene Tranche von 6 Kindern unter 16 Jahren begleitet werden;*
- *Kinder, die die Lagerstätte verlassen, mit einer Kennkarte ausgestattet sind, die mindestens folgende Informationen umfasst: Vorname, Name, Name der Gruppe, Lagerort, Telefonnummer des Lagerverantwortlichen.*

Art. 79.4.: *Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.*



- Art. 79.5.: *Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet, vor der Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege gemäß Artikel 27 des Forstgesetzbuches das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen.*
- Art. 79.6.: *Zur Vermeidung von Lärmbelästigung muss der Lagerverantwortliche dafür Sorge tragen, dass die Gruppe keine Lautsprecheranlagen und Megafone benutzt. Ebenso sorgt er dafür, dass die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich unterlassen wird. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist jegliche Lärmbelästigung in Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr untersagt.*
- Art. 79.7.: *Der Lagerverantwortliche muss dafür Sorge tragen, dass die Gruppe die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen benutzt. Diese Hygieneeinrichtungen müssen zwingend von der Gruppe benutzt werden.*
- Art. 79.8.: *Der Lagerverantwortliche muss dafür Sorge tragen, dass sämtliche Abfälle gemäß der Gemeindeverordnung sortiert und in den vorgesehenen Mülltüten gelagert werden. Es ist untersagt Abfälle gleich welcher Art an der Lagerstätte oder irgendwo auf dem Gemeindegebiet zu hinterlassen oder zu verbrennen.*
- Art. 79.9.: *Der Lagerverantwortliche muss über alle notwendigen Informationen und Rufnummern verfügen, um im Notfall die Not- und Rettungskräfte kontaktieren zu können.*
- Art. 79.10.: *Unbeschadet der in Artikel 89 – 8 und 9 des Feldgesetzbuches festgelegten Bestimmungen, wonach das Anzünden eines Feuers auf Feldern nur*
- *in einer Entfernung von min. 100 m zu Häusern bzw.*
  - *mit einem Abstand von min. 25 m zu Waldungen erfolgen darf,*
- ist es untersagt, ein Lagerfeuer ohne Zustimmung des Bürgermeisters zu entzünden. Die anzuwendende Vorgehensweise wird von der zuständigen Gemeinde festgelegt und dem Lagerverantwortlichen spätestens bei Antrag des Lagerfeuers mitgeteilt. Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet die Vorgaben strikt einzuhalten.*
- Art. 79.10.: *Der Lagerverantwortliche sorgt dafür, dass keine Feuerwerkskörper, Knaller, usw. ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters gezündet werden.*

#### **Art. 80 - Spezifische Sanktionen bei Verstößen gegen UNTERTITEL 9.A**

- Art. 80.1.: *Verstöße seitens des Betreibers:*
- Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen werden folgende Verwaltungssanktionen wegen Verstöße gegen UNTERTITEL 9.A festgelegt:*
- *Die mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen beauftragten Behörden erstellen bei Verstoß ein Protokoll zu Lasten des Betreibers. Der Lagerstättenbetreiber erhält im Rahmen der polizeilichen Feststellungen die Möglichkeit Stellung zu beziehen.*
  - *Bei Feststellung eines 2. Verstoßes innerhalb von 2 Jahren: Nach Prüfung der Situation entscheidet das Gemeindegremium über eine Aussetzung oder einen Entzug der Lagerstättengenehmigung. Bei der Festlegung der Dauer wird die Schwere der Verstöße und die eventuelle Stellungnahme des Lagerstättenbetreibers berücksichtigt. Die Aussetzung oder der Entzug der Lagerstättengenehmigung erfolgt mindestens für ein Kalenderjahr und darf die Dauer von 3 Kalenderjahren nicht überschreiten. Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird per Einschreiben notifiziert. Möchte der Lagerstättenbetreiber nach Ablauf der Frist erneut Lagergruppen empfangen, muss er schriftlich eine neue Lagerstättengenehmigung beim Gemeindegremium beantragen.*

- Art. 80.2.: *Schwere Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung:  
Unbeschadet der Ahndung von Verstößen durch Verwaltungssanktionen kann der Bürgermeister bei schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Lagerstätte mit sofortiger Wirkung räumen lassen.*
- Art. 80.3.: *Bereinigung der Situation bei Verstößen:  
Jeder, der gegen die Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung verstoßen hat, muss die Situation bereinigen und die Dinge wieder in einen Zustand versetzen, der mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimmt. Zu diesem Zweck befolgt er die möglichen Empfehlungen der zuständigen Behörde. Geschieht dies nicht, behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, dies auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden zu tun.*

#### **UNTERTITEL 9.B: KAMPIEREN & FAHRENDES VOLK**

##### **Artikel 81 - Bestimmungen bezüglich Kampierens, Wohnwagen & Fahrendes Volk**

- Art. 81.1.: *Gemäß dem Tourismusdekret ist das Kampieren auf öffentlichen Parkplätzen während höchstens acht aufeinanderfolgenden Stunden zulässig.*
- Art. 81.2.: *Art. 81.2.1.: Unbeschadet der Bestimmungen des Forst- und des Feldgesetzbuches und unbeschadet des Tourismusdekrets, ist das Kampieren im Freien, in Zelten oder Schutzhütten ohne Genehmigung für eine Ferienlagerstätte an nachstehenden Stellen untersagt:*
- *innerhalb aller Waldungen sowie in einem Abstand von weniger als 30 Metern von diesen Waldungen oder hochstämmigen Bäumen;*
  - *in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen);*
  - *in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung.*
- Art. 81.2.2.: *Es ist den Betreibern, Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von Parzellen oder Gebäuden, die an den unter Art. 81.2.1. angeführten Stellen gelegen sind, untersagt, diese Parzellen oder Gebäude(teile) für das Kampieren zur Verfügung zu stellen.*
- Art. 81.4.: *Im Rahmen von sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen ist Kampieren außerhalb von Campingplätzen oder Ferienlagerstätten ausschließlich punktuell und vorübergehend sowie mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Bürgermeisters und des Eigentümers erlaubt. Ein entsprechender Antrag ist seitens des Eigentümers oder Veranstalters an den betreffenden Bürgermeister zu richten.  
Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass alle Voraussetzungen zur Gewährleistung der Hygienebedingungen, der Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und des einwandfreien Zustands der Örtlichkeiten erfüllt sind. Der Bürgermeister kann sich hierzu Gutachten seitens der Polizei und Forstverwaltung zu Rate ziehen.*
- Art. 81.5.: *Außer vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters ist es aus Gründen der öffentlichen Hygiene, Gesundheit und Sicherheit verboten, Fahrzeuge, Wohnwagen und ähnliche Gefährte, ob fahrtüchtig oder nicht, länger als vierundzwanzig Stunden auf öffentlichem Eigentum außerhalb des eigens hierfür bestimmten Geländes zu parken und in diesen zu logieren oder zu schlafen.*
- Art. 81.6.: *Ungeachtet der durch andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Strafen und Sanktionen kann der Bürgermeister die Räumung der kampierenden Personen, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, beschließen.*
- Art. 81.7.: *Unbeschadet der vorliegenden Bestimmungen, gelten folgende spezifische Bestimmungen für das Lager des fahrenden Volkes:*

*Art. 81.7.1.: Wohnwagen und alle anderen für Wohnzwecke genutzten Fahrzeuge dürfen nicht länger als vierundzwanzig Stunden auf dem Gebiet der Gemeinde lagern.*

*Art. 81.7.2.: Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit, die Sauberkeit und die öffentliche Sicherheit aufweist, kann nach schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters von Artikel 81.7.1 und Artikel 81.5 abgewichen werden. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.*

*Art. 81.7.3.: Das fahrende Volk hat den Anweisungen (u.a. Zuweisung des Lagergeländes) des Bürgermeisters bzw. der lokalen Polizei strikt Folge zu leisten.*

*Art. 81.8.: Die vorstehenden Artikel betreffen nicht Zirkusse, Schausteller und Kirmesbudenbetreiber für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung sowie die für den Auf- und Abbau besagter Einrichtungen zuständigen Mitarbeiter."*

- Artikel 92.1 wird wie folgt ersetzt:

*"Art. 92.1.: Es ist verboten, gefährliche, angriffslustige, giftige oder exotische Tiere, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu züchten, zu halten, spazieren zu führen oder sich mit ihnen auf öffentlicher Straße zu bewegen, selbst wenn sie einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Wer eine Erlaubnis hat, muss sie bei sich tragen.*

*Diese Verbotsbestimmung gilt weder für Tieraussstellungen, die zu pädagogischen oder populär-wissenschaftlichen Zwecken organisiert werden und für die die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, noch für Zirkusveranstaltungen mit Tierschau, sofern alle Bedingungen in Sachen Hygiene und Wohlbefinden der Tiere erfüllt sind."*

- Artikel 93 wird aufgehoben;
- Artikel 94 wird aufgehoben;
- Artikel 102.6 wird wie folgt ersetzt:

*"Art. 102.6.: In Absprache mit dem Energieverteilungsunternehmen Engie Electrabel ist der D.g.G. Gemeinschaftszentren - Sport- und Freizeitzentrum Worriken dazu berechtigt, das Gerätetauchen und die Benutzung von Booten mit thermischen Motoren auf dem See von Bütgenbach zu erlauben. Eine solche Erlaubnis kann an der Rezeption des Zentrums angefragt werden.*

*Art. 102.6.1: Ohne vorherige schriftlich erteilte Erlaubnis, ist das Gerätetauchen im See von Bütgenbach verboten.*

*Art. 102.6.2: Ohne vorherige schriftlich erteilte Erlaubnis, ist die Benutzung von Booten mit thermischen Motoren auf dem See von Bütgenbach verboten."*

- Artikel 109.1 wird wie folgt ersetzt:

*"Art. 109.1.: Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 108 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte am 01.05.2022 in Kraft."*

Die vorliegende koordinierte Fassung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung wird hiermit angenommen.

**Artikel 2:** Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 veröffentlicht.

**Artikel 3:** Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- das Provinzkollegium
- die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz EUPEN
- das Polizeigericht EUPEN, Abteilung ST. VITH
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel

## **5° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die IG Bütgenbach-Berg zwecks Erneuerung des Minigolfhauses auf dem Marktplatz in Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegzuschusses für die Erneuerung des Minigolfhäuschens auf dem Marktplatz in Bütgenbach;

Angesichts der dem Antrag beigefügten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 21.434,98 € inklusive der MwSt. belaufen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999, mit welchem der Gemeinderat die Regelung über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen genehmigt hat, sowie der Anpassung dieser Regelung vom 29.12.2008;

In Anbetracht dessen, dass sich gemäß dieser Regelung der außerordentliche Zuschuss in diesem Falle auf 20 % der Investitionskosten, nämlich 4.287,00 € belaufen würde;

In Anbetracht dessen, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 12.860,99 € gewährt hat;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 19.04.2022 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 569/522-52/2021 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg wird ein außerordentlicher Zuschuss über 4.287,00 € für die Erneuerung des Minigolfhäuschens auf dem Marktplatz in Bütgenbach bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

## **6° Installation einer Photovoltaikanlage für die Pumpstation Schlangenvenn. Genehmigung der Bedingungen eines Lieferauftrages und Festlegung des Vergabeverfahrens**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

In Anbetracht dessen, dass der Stromverbrauch der Pumpstation Schlangenvenn in Weywertz sehr hoch ist und es sich empfiehlt, eine nachhaltige und zukunftsfähige Stromversorgung der Wasserproduktions- und verteilungsanlagen der Gemeinde anzustreben;

In Erwägung, dass eine Photovoltaikanlage neben der Pumpstation Schlangenvenn in Weywertz installiert werden sollte, um den Stromverbrauch soweit wie möglich mit dem so produzierten Strom abdecken zu können; dass eine solche Lösung sowohl aus finanziellen Gründen als auch aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit interessant ist;

In Erwägung, dass diese Photovoltaikanlage zudem von grünen Zertifikaten profitieren kann;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diesen Auftrag geschätzten Werts von insgesamt ca. 200.000 € zzgl. MwSt. für die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage aufgrund des Artikels 41, § 1, 1. des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der Auftrag im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 bei der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden müssen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Lieferauftrag beinhaltend die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage neben der Pumpstation Schlangenvenn in Weywertz über einen geschätzten Gesamtbetrag von ca. 200.000 Euro zzgl. MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Mittel zur Finanzierung des Auftrags werden anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 vorgesehen.

**Art. 5:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **7° Anschaffung eines neuen Mährotorkopfes für den Schlegelmulcher des technischen Dienstes der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass der vorhandene Mährotorkopf des Schlegelmähers des technischen Dienstes der Gemeinde verschlissen ist und daher ersetzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden technischen Beschreibung des Gerätes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von ca. 15.000,00 € zzgl. MwSt.;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Erwägung, dass aufgrund des geschätzten Auftragswerts von weniger als 30.000,00 € die Vergabe des Lieferauftrages gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016, welcher Aufträge mit geringem Wert betrifft, durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des am 19.04.2022 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 bei der nächsten Haushaltsabänderung vorgesehen werden müssen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf eines Mährotorkopfes für das Mähgerät der Marke ROUSSEAU, Typ MINAUTOR 500L des technischen Dienstes der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von ca. 15.000 € ohne MwSt. wird genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Der Zuschlag wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

**Art. 3:** Die Mittel zur Finanzierung des Auftrags werden anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung in Artikel 874/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2022 vorgesehen.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**8° Prinzipieller Beschluss über die Verlegung eines privaten Forstweges in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck, und den Abschluss eines Dienstbarkeitsabkommens mit der Gemeinde Büllingen für einen neu zu schaffenden Forstweg**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages der EIFEL-HOLZ AG vom 12. Januar 2021 zwecks Erwerbes von Privatparzellen der Gemeinde zur Erweiterung ihres Betriebes gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 23.10.2020;

Aufgrund des am 10.12.2021 aktualisierten Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN, wonach die beantragte Geländetransaktion auch die Lose 1 (zu entnehmen aus der Parzelle 65A), 2 und 6 (beide zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 25R3) sowie die Lose 16 und 10 (beide zu entnehmen aus der Parzelle 79Y3) betrifft, auf denen derzeit ein privater Forstweg zum Zugang zur Waldparzelle der Gemeinde katastriert Gemarkung 1, Flur E, Nummer 65A verläuft;

Aufgrund der Bereitschaft der Gesellschaft EIFEL-HOLZ AG gemäß dem vorerwähnten Vermessungsplan einen neuen Zugang auf ihre Kosten über das Los 7, gelegen auf einem Teilstück der Parzelle 65A und Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, sowie die Lose 8 (gelegen auf einem Teil der Parzelle 5A3) und 9 (gelegen auf einem Teil der Parzelle 5E2), beide Eigentum der Gemeinde Büllingen, zu schaffen; dass die Schaffung dieses Forstweges auch eine der Auflagen der erteilten Globalgenehmigung Nr. 41491 vom 23.02.2022 ist;

In Erwägung, dass der Gemeinderat zum einen über die Verlegung dieses privaten Forstweges und zum anderen über die Schaffung einer Grunddienstbarkeit im Rahmen einer notariellen Urkunde zu Lasten der Lose 8 und 9 beraten muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer solchen notariellen Urkunde zur Schaffung einer Grunddienstbarkeit, wobei:

- die Gemeinde Büllingen zugunsten dem der Gemeinde Bütgenbach verbleibenden Restteil der Parzelle 65A eine dauernde und unentgeltliche Gerechtsame zum Fahren und Gehen einräumt und auf der gesamten Länge und Breite der vorgenannten beiden Lose, damit der freie und ungehinderte Zugang auch für Forstmaschinen jeglicher Art von der Betonstraße aus bis zur Parzelle 65A jederzeit gewährleistet ist;
- die Nutzung dieser Gerechtsamen auf den Eigentümer des Restteils der Parzelle 65A bzw. der durch sie beauftragten Personen oder Forstbetriebe beschränkt ist;
- eine Nutzung durch gleichwelche Drittperson des vorherigen schriftlichen Einverständnisses sowohl der Gemeinde Büllingen als auch der Gemeinde Bütgenbach bedarf;
- der Unterhalt dieses neuen Forstweges, darin inbegriffen sämtliche Instandhaltungsarbeiten, proportional zur Nutzung durch die jeweilige Gemeinde getragen wird, bzw. durch den Verursacher der Schäden, die die Instandhaltungsarbeiten erforderlich machen;
- die Gemeinde Büllingen der Gemeinde Bütgenbach ohne zeitliche Begrenzung ein Vorkaufsrecht für das Los 8 und das Los 9 oder die Parzelle 5E2 (auf der sich das Los 9 befindet) einräumt für den Fall, dass die Gemeinde Büllingen diese Immobilien auf gleich welche Art veräußern oder mit gleichwelchen dinglichen Rechten belasten möchte;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses des Gemeindegremiums der Gemeinde Büllingen vom 06.04.2022 zur Gewährung einer kostenlosen Dienstbarkeit für die Lose 8 und 9 laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.12.2021 und zum Vorschlag eines Dienstbarkeitsabkommens der Amtsstube CRASSON; dass jedoch noch das Einverständnis des Gemeinderates der Gemeinde Büllingen vorliegen muss;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Büllingen, wird die Verlegung des derzeitigen privaten Forstweges zum Gemeindewald Bütgenbach (Parzelle 65a der Flur E, Gemarkung 1, Bütgenbach), welcher zurzeit über die Lose 1, 2, 6, 10 und 16 gemäß Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.12.2021 verläuft, und die Schaffung eines neuen privaten Forstweges über das Los 7 (Eigentum der Gemeinde Bütgenbach) sowie die Lose 8 und 9 (Eigentum der Gemeinde Büllingen), welcher durch und auf Kosten der EIFEL-HOLZ AG gemäß den Vorgaben der erteilten Globalgenehmigung anzulegen ist, prinzipiell genehmigt;
- der vorliegende Entwurf eines Dienstbarkeitsabkommens gemäß Vorschlag der Amtsstube CRASSON vom 19.04.2022 zur Gewährung einer Dienstbarkeit (Gerechsamkeit zum Fahren und Gehen) zu Gunsten des bei der Gemeinde Bütgenbach verbleibenden Restteils der Parzelle 65A durch die Gemeinde Büllingen wird prinzipiell angenommen;
- vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

Abschrift hiervon ergeht an die Gemeinde Büllingen.

### **9° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf bzw. Tausch von Teilstücken aus Gemeindeparzellen in Bütgenbach, Zur Domäne/Morsheck zur Betriebserweiterung. Antrag des Unternehmens EIFEL-HOLZ AG**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Antrages der EIFEL-HOLZ AG vom 12. Januar 2021 zwecks Erwerbes von Privatparzellen der Gemeinde zur Erweiterung ihres Betriebes;

In Erwägung, dass dieser Antrag auf Erwerb zum einen die folgenden Lose gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 23.10.2020, zuletzt abgeändert am 10.12.2021 (nachstehend "Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021" genannt), betrifft, auf denen der bestehende private Forstweg zum Gemeindewald, Parzelle 65A, verläuft:

- Los 1 mit einer Fläche von 8.314 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 65a;
- Los 2 mit einer Fläche von 634 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25r3;
- Los 6 mit einer Fläche von 1.570 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25r3;
- Los 10 mit einer Fläche von 145m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79y3;
- Los 16 mit einer Fläche von 102 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79y3;

In Erwägung, dass die Lose 1 und 2 dem Forstregime unterworfen sind und somit in Anwendung von Artikel 53 des Forstgesetzbuches für die Veräußerung dieser Lose die Genehmigung der Regierung der Wallonischen Region erhalten werden muss; dass diese Lose aufgrund von Artikel 54 des Forstgesetzbuches zudem aus dem Forstregime entzogen werden müssen, damit die Gesellschaft Eifel-Holz A.G. dort ihre Aktivität ausüben kann;

In Erwägung, dass der Verlust der öffentlichen Forstflächen der Lose 1 und 2 durch die Antragstellerin zu kompensieren ist; dass dies durch die Übertragung eines bewaldeten Teilstücks mit einer Fläche von 14.130 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach-Gemarkung 5 (Nidrum), Flur C, Nr. 143k4 (Gelände der ehemaligen „Infirmierie“ im Lager), Los 2 gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Rocherath vom 10.03.2021, durch die Eifel-Holz A.G. an die Gemeinde Bütgenbach erfolgen könnte;

In Anbetracht, dass als Ersatz für den zu veräußernden privaten Forstweg, welcher auf den Losen 1, 2, 6, 10 und 16 verläuft und als Zufahrtsweg der Gemeinde zu ihrem Gemeindewald dient, ein neuer privater Forstweg durch die Antragstellerin teils auf Gelände der Gemeinde Bütgenbach (Los 7) und teils auf Gelände der Gemeinde Büllingen (Lose 8 und 9) anzulegen ist, wofür ein Dienstbarkeitsabkommen

(Gerechsamkeit zum Fahren und Gehen) durch die beiden betroffenen Gemeinden abzuschließen ist; dass der Entwurf dieses Grunddienstbarkeitsabkommens vor den vorliegenden Immobilientransaktionen durch beide Gemeinderäte angenommen und notariell beurkundet werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten dieses neuen privaten Forstweges und des diesbezüglichen Dienstbarkeitsabkommens, insbesondere die Kosten für die Beurkundung vor Notar, integral durch die Gesellschaft Eifel-Holz A.G. zu tragen sind;

In Erwägung, dass zum anderen zusätzlich zu den oben angeführten Losen auch der Ankauf der nachfolgenden Lose von der Gesellschaft Eifel-Holz A.G. beantragt wird:

- Los 3 mit einer Fläche von 6.184 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25a9;
- Los 4 mit einer Fläche von 10.085 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25a9;
- Los 5 mit einer Fläche von 27.880 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Bütgenbach-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 25a9;
- Los 11 mit einer Fläche von 511 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79L4;
- Los 12 mit einer Fläche von 1.004 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle katastriert Gemeinde Büllingen-Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79L4;

In Anbetracht, dass alle Geländetransaktionen unter Einhaltung des durch das Immobilienerwerbsskomitee erstellte Wertgutachten für die betroffenen Grundstücke vom 05.05.2021 erfolgen müssen;

In Erwägung, dass die Lose 1 und 2 sowie das Los 7 zurzeit bewaldet sind;

In Erwägung, dass diese Bäume gefällt werden müssen und die Antragstellerin Eifel-Holz A.G. das Holz von der Gemeinde erwerben würde;

In Erwägung, dass Herr Forstamtsleiter René DAHMEN in seinen Gutachten vom 07.06.2021 sowie vom 21.01.2022 das Volumen dieses Holzes aufgemessen und dessen Verkaufswert ermittelt hat; dass diese Gutachten ebenfalls den Wert der Bestockung des Teilstücks der Parzelle Nr. 143k4 (Gelände der ehemaligen „Infirmierie“, Los 2 gemäß Vermessungsplan des Landmessers JOSTEN Alfred in Roherath vom 10.03.2021) angibt,

In Erwägung, dass sowohl der abgeschätzte Wert der durch die Gemeinde zu verkaufenden bzw. zu tauschenden Lose gemäß Gutachten des Immobilienerwerbsskomitees vom 05.05.2021 als auch der Wert des Holzes gemäß Gutachten des Forstamtsleiters René DAHMEN in seinen Gutachten vom 07.06.2021 sowie vom 21.01.2022 als Mindestpreise anzusehen sind;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen;

In Erwägung, dass vor einem definitiven Beschluss zum Tausch der Lose 1 und 2 das Einverständnis der Regierung der Wallonischen zu diesem Tausch und deren Entzug aus dem Forstregime vorliegen sollte;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

**BESCHLIESST** prinzipiell und einstimmig:

- unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Büllingen zur Schaffung einer Grunddienstbarkeit (Gerechsamkeit zum Fahren und Gehen) auf den Losen 8 und 9 gemäß Vermessungsplan JOSTEN vom 10.12.2021 zugunsten des Restteils der Gemeindeparzelle 65A, werden folgende Immobilientransaktionen samt Holzverkäufen prinzipiell genehmigt:

- der Tausch der privaten Gemeindeparzellen Lose 1 (Gemeindeparzelle 65A/tlw. der Flur E, Gemarkung 1 Bütgenbach) und 2 (Gemeindeparzelle 25r3/tlw. der Flur E, Gemarkung 1 Bütgenbach) mit einer Fläche von 8.314 m<sup>2</sup> und 634 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021 nach Entzug aus dem Forstregime gegen ein Teilstück der Parzelle 143K4 der Flur C, Gemarkung 5, Nidrum mit einer Fläche von 14.000 m<sup>2</sup> (Gelände um die ehemalige "Infirmierie“, Los 2 gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.03.2021), Eigentum der Eifel-Holz A.G.;



- der Verkauf der Lose 6 (Gemeindeparzelle 25r3/tlw. der Flur E, Gemarkung 1 Bütgenbach), Lose 16 und 10 (Gemeindeparzelle 79y3/tlw. der Flur E, Gemarkung 1, Büllingen) mit einer Fläche von 102 m<sup>2</sup> und 145 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021 sowie
  - den Verkauf der Lose 3, 4, 5 (Gemeindeparzelle 25a9/tlw. der Flur E, Gemarkung 1, Bütgenbach) mit einer Fläche von 6.184 m<sup>2</sup>, 10.085 m<sup>2</sup> und 27.880 m<sup>2</sup> sowie den Verkauf der Lose 11 und 12 (Gemeindeparzelle 79L4/tlw. der Flur E, Gemarkung 1, Büllingen) mit einer Fläche von 511 m<sup>2</sup> und 1.004 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsplan A. JOSTEN vom 10.12.2021;
- dem Gemeindegremium ergeht Auftrag zu den weiteren Verhandlungen, wobei die Abschätzungen des Immobilienerwerbskomitees vom 05.05.2021 und die Aufstellungen der Holzmengen und -werte des Herrn Forstamtsleiters René DAHMEN vom 07.06.2021 sowie vom 21.01.2022 als Mindestpreis anzusehen sind;
- vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen und das Einverständnis der Regierung der Wallonischen Region zum Tausch der dem Forstregime unterworfenen Lose 1 und 2 und deren Entzug aus dem Forstregime beantragt.
- Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **10° Interne Anwerbung von zwei endgültigen Verwaltungsbediensteten D bei der Gemeindeverwaltung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des genehmigten Stellenplans des Gemeindepersonals;

In Anbetracht, dass in den letzten Monaten mehrere Verwaltungsangestellte in den Ruhestand versetzt wurden und somit zurzeit drei Vollzeitstellen im Stellenplan des endgültigen Verwaltungspersonals unbesetzt sind;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, dass zwei Stellen der endgültigen Verwaltungsbediensteten zur Besetzung gelangen;

Aufgrund von Artikel 16 des koordinierten Verwaltungsstatuts für Gemeindepersonal, welcher dem Gemeinderat auferlegt zu bestimmen, ob eine Stelle durch öffentlichen oder internen Bewerberaufruf besetzt wird;

In Anbetracht, dass es sich in diesem Falle empfiehlt, den langjährigen vertraglichen Mitarbeitern in der Verwaltung die Möglichkeit einer endgültigen Ernennung zu bieten und demnach auf dem Wege eines internen Bewerberaufrufs zwei Stellen unter den in Frage kommenden Bediensteten zu besetzen;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekretes:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- zwei Stellen von Verwaltungsbediensteten in der Stufe D bei der Gemeindeverwaltung werden durch internen Bewerberaufruf endgültig besetzt;
- das Gemeindegremium wird mit der Einleitung und Durchführung der Anwerbungsprozedur beauftragt.

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN